

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898**

46 (16.2.1898)



# Beilage zu Nr. 46 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 16. Februar 1898.

## Badischer Landtag.

### 37. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Montag, den 14. Februar 1898.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Ministerialdirektor Becker, Geh. Oberregierungsrat Baader.

Vizepräsident Laue eröffnet um 4<sup>1/4</sup> Uhr die Sitzung. Sekretär Köhler verliest die Einläufe: Eine Eingabe der Stadt Mosbach, die sich der Eingabe der Städte der Städteordnung um Erweiterung der Berechtigung der Oberrealschulen anschließt; eine vom Abg. Günner übergebene Petition vieler Interessenten von Baden-Baden, betr. die Besteuerung des Wandergewerbes; eine vom Abg. Beygoldt übergebene Petition der Gebrüder Grether in Maulburg betr. die Erstellung von Stauanlagen am Wehr in Maulburg; eine vom Abg. Grüniger übergebene Petition der Beamten und Angestellten in Billingen um Veretzung in die nächsthöhere Wohnungsklasse.

Von der Ersten Kammer lief die Mitteilung ein, daß sie die Gesamtentwürfe betr. die Bodensegürtelbahn, den Staatsvertrag zwischen Württemberg und Baden, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes, sowie die betreffenden Titel im Budget des Staatsministeriums in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer genehmigt hat.

Die Abgg. Hug und Schuler erhalten ihrem Ansuchen entsprechend Urlaub.

Abg. Veimbach berichtet namens der Petitionskommission über die Gemeinde Rappennau betr. den Bezug der Staats-saline Rappennau zu den Gemeindeumlagen.

In der Petition wurde angeführt, daß die Gemeinde Rappennau im Jahr 1897 eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen den Großf. Fiskus wegen Bezugs des Grund- und Häuserbesizes und des Gewerbebetriebes der Saline (sowohl der Salzgewinnung als des Salzhandels) zu den Gemeindeumlagen angestrengt habe, aber unterlegen sei, weil der Grund- und Häuserbesitz, sowie das Gewerbebetriebskapital der Saline in das Staatssteuerkataster und deshalb auch in das Gemeindesteuerkataster nicht aufzunehmen sei. Es werde dann zur Begründung der Petition auf den Inhalt der beigelegten Klageschrift verwiesen und beigelegt, daß die bis zu 90 Prozent Landwirtschaft treibende Bevölkerung sehr stark mit Gemeindeumlagen, die im Jahre 1895 = 69 Pf., in 1896 = 60 Pf. betragen habe, belastet sei und deshalb Änderung der Gesetzgebung im Sinne der vorgetragenen Bitte gewünscht werden müsse. Die Gemeinde habe sich vor Einreichung der Klage an das Großf. Finanzministerium gewendet und dieses habe die Forderung eines jährlichen guttatsweisen Zuschusses von 500 M. zu den Gemeindeumlagen gemacht, die Gemeinde könne sich aber auf eine solche Zuwendung — abgesehen von deren geringem Betrag — deshalb nicht einlassen, weil der Gemeindehaushalt Schwankungen, wie sie durch etwaige Entziehung dieser Zuwendung entstehen, nicht ertragen und weil sie jetzt vor der Sorge eines Schulhausneubaus stehe, welcher wesentlich durch die Zahl der Kinder der Beamten und Arbeiter der Saline veranlaßt sei.

Die Grundlage für die rechtlichen Ansprüche, wie sie in der Petition erhoben und in der als Begründung der Petition beigelegten Klageschrift enthalten sind, bilde die Frage, ob das Salzregal, d. h. das Monopol des Staates auf Salzgewinnung und Salzhandel noch zu Recht besteht, und die weitere, ob der Betrieb der Salinen, im vorliegenden Fall der Saline zu Rappennau, als eine vom Staate im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betriebene gewerbliche Unternehmung in Betracht ist. Die Petenten gehen in beiden Schriftstücken von der Anschauung aus, daß durch das Gesetz vom 25. Oktober 1867 die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend, in den §§ 1 und 3 sowohl das Monopol des Staates, innerhalb seiner Grenzen allein den Handel mit Salz zu betreiben, als auch das Monopol der Gewinnung des Salzes aufgegeben worden sei, daß es seit der Erlassung dieses Gesetzes Jedermann gestattet sei, Salz herzustellen und in Handel zu bringen, wenn er nur die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung des Betriebes bei dem nächstgelegenen Hauptsteueramt vollzogen habe; und endlich daß man jetzt nicht mehr davon sprechen könne, die Salinen werden im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben, da ja der Handel mit Salz freigegeben sei und die Konkurrenz dafür Sorge, daß das Salz den Konsumenten nicht vertheuert werde.

Diese Anschauungen der Petenten müssen als irrige bezeichnet werden. Es sehe vielmehr fest, daß das Monopol des Staates auf Salzgewinnung durch die Gesetzgebung nicht nur nicht aufgehoben, sondern ausdrücklich bestätigt worden ist und daß auch darüber kein Zweifel obwalten kann, daß die Salinen gewerbliche Unternehmungen sind, die im öffentlichen Interesse betrieben werden, wenn ihnen auch der früher verfolgte Zweck, zugleich eine Steuerquelle zu sein, durch die Gesetzgebung vom Jahre 1867 entzogen ist. Es ergebe sich aber weiter daraus, daß die Steuerkapitalien des Häuser- und Grundbesizes, sowie des gewerblichen Betriebes der Saline in die Staatssteuerkataster nicht aufzunehmen sind und somit nach § 80 der Gemeindeordnung zu den Gemeindeumlagen nicht beigezogen werden können.

Es könne keine Meinungsverschiedenheit darüber sein, daß es unzumutbar wäre, die Werte des staatlichen Eigentums, welche theils in den zur Anlage eines gewerblichen Unternehmens vom Umfang der Saline Rappennau notwendigen Gebäuden, theils in den Betriebseinrichtungen ständen, zu der Staatssteuer zu veranlagern; dagegen sei die Bitte der

Petenten, die Gesetzgebung dahin zu ändern, daß diese Steuerkapitalien, wenn sie auch naturgemäß der staatlichen Besteuerung entzogen seien, doch als umlagepflichtig bezüglich der Gemeindebesteuerung betrachtet und demnach zu diesem Zweck besonders veranlagt werden sollen, als eine solche zu bezeichnen, welche, wenn sie auch in der Petition nicht eingehend begründet wurde, doch einer näheren Erörterung und einer eingehenden Prüfung seitens der Großf. Regierung bei der bevorstehenden Reform unseres Steuerwesens werth sei.

Die Kommission erachte es für angemessen, wenn die Großherzogliche Regierung aus Billigkeitsgründen, und zwar für den Zeitraum bis zur endgültigen Regelung der Frage der Gemeinde Rappennau einen dem Umfang des Betriebs entsprechenden Beitrag zu den Gemeindeumlagen zu leisten sich verpflichten würde, und gebe es der Gemeinde anheim, sich mit einer dahin zielenden Bitte an das Großherzogliche Finanzministerium zu wenden.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Erwägungen und tatsächlichen Verhältnisse habe sich die Kommission zu dem Antrag geeinigt:

Es möge das Hohe Haus die vorliegende Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnisaufnahme überweisen in dem Sinne, daß bei der bevorstehenden Steuerreform auch der Bezug der Salinen zu den Gemeindeumlagen in Erwägung gezogen werden soll,

und mit dem Wunsche, es möge der Gemeinde Rappennau auf Ansuchen ein den Verhältnissen mehr als der bisher zugestandene entsprechender jährlicher Beitrag zu den Gemeindeumlagen gewährt werden.

Abg. Newirt: Als Vertreter der zu seinem Bezirk gehörenden Gemeinde Rappennau halte er sich für verpflichtet, dem Herrn Berichterstatter für den vortrefflichen und klaren Bericht warmsten Dank zu sagen. Man werde gefunden haben, daß der Wunsch der Gemeinde Rappennau berechtigt sei. Die Gemeinde verdanke der Saline die Hebung des Gewerbestandes, die gute Frequenzierung des Ortes und ihren Wohlstand überhaupt. Ebenso habe das Soolbad im Sommer eine ziemlich Anzahl Badegäste angezogen und zum Prosperieren der Gemeinde beigetragen. Mit dem Bau der Bahn sei aber der Wohlstand zurückgegangen. Dazu käme, daß die Verhältnisse mit der Zeit zu primitiv geworden seien und die Zahl der Badegäste deshalb von Jahr zu Jahr geringer würde. Bei der durch Rückgang des Wohlstandes verminderten Steuerkraft der Gemeinde sei es dem Gemeinderath nicht zu verdenken, wenn er auf neue Zuflussquellen sinne. Der von der Gemeinde eingeschlagene Weg sei seines Erachtens voll auf berechtigt. Das ginge, obwohl die Gemeinde mit der von ihr gegen den Fiskus angestregten Klage abgewiesen sei, aus der ihr zum Geschenk zuerkannten Vergütung von 500 Mark hervor. Im Verhältnis zum Geschäftsbetrieb der Saline sei dies freilich ein viel zu niedriger Betrag. Auffallend sei ihm, daß die Steuerbeiträge der Saline von 6,5 Proz. auf 1,5 Proz. zurückgegangen seien, trotzdem sich der Betrieb vervierfacht habe. In den Nachbargemeinden Wimpfen und Heilbronn beständen ebenfalls Salinenwerke, welche, allerdings Aktiengesellschaften, 8646 M. bzw. 25 591 M. Umlage zahlen müßten. Was in Hessen und Württemberg möglich sei, sollte auch in Baden nicht für unbillig gehalten werden. Würde die Saline durch Private betrieben, so würde die Gemeinde bedeutend mehr Umlage erzielen. Die Zahl der Beamten und Arbeiter der Saline sei so hoch, daß allein 140 schulpflichtige Kinder von diesen vorhanden seien. Man müsse sodann an die weiteren Verpflichtungen der Gemeinde denken: er erinnere an die Kirche, auf der noch bedeutende Schulden lasten, an die notwendig gewordenen zweite Hauptlehrerstelle, an die bevorstehende Errichtung einer dritten Hauptlehrerstelle, sowie an den Bau des neuen Schulhauses. Aus allen diesen Punkten müsse man zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Bitte der Gemeinde gerechtfertigt sei. Die Erklärungen des Herrn Regierungsvertreters zu der Kommission hätten ihn einigermaßen befriedigt, weil sie gezeigt hätten, daß man bereit sei, den Beitrag von 500 M. zu erhöhen. Er bitte zum Schluß, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Ministerialdirektor Becker ist in der Lage, die Zustimmung der Großf. Regierung zu dem Beschluß der Kommission auf Ueberweisung der vorliegenden Petition an die Großf. Regierung zur Kenntnisaufnahme auszusprechen. Es wird anlässlich der bevorstehenden Reform unseres gesammten Ertragssteuersystems der Anregung der Kommission Folge gegeben und in Erwägung gezogen werden, ob und inwieweit künftig ein Bezug der staatlichen Salinen zu den Gemeindeumlagen ausgesprochen werden soll. Die Regierung ist auch bereit, schon jetzt eine gesetzliche Verpflichtung für sie nicht besteht, der Gemeinde Rappennau einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des Gemeindeaufwands zu gewähren und in dieser Hinsicht über den schon früher zugestellten Betrag von 500 M. erheblich hinauszuweisen. Zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters möchte Redner noch einiges bemerken. Der Bericht geht davon aus, daß das Salzregal im Großherzogthum Baden auch jetzt noch zu Recht besteht. Früher sowohl auf den Salzhandel wie auf die Salzgewinnung sich erstreckend, ist das Salzregal durch das Gesetz vom 25. Oktober 1867 über die Erhebung einer Abgabe vom Salz auf die Salzgewinnung beschränkt worden; es ist damals von beiden Häusern des Landtags ausdrücklich anerkannt worden, daß die Aufgabe des Staatsmonopols des Handels mit Salz zwar dringend geboten erscheine, daß aber die Salzherzeugung, die Ausbeutung der Salzlager, auch fernerhin noch als eine Aufgabe des Staates zu betrachten sei. So lange diese Auffassung be-

steht, fällt der staatliche Salinebetrieb nicht unter den Begriff des gewerblichen Betriebs im Sinne der Steuererhebung, sondern er erscheint als die Erfüllung einer staatlichen Aufgabe und auch der Großf. Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Urtheil in dem von der Gemeinde Rappennau gegen den Großf. Salinefiskus angestregten Rechtsstreit auf diesen Standpunkt gestellt. Wenn in der Petition darauf hingewiesen wird, daß in den Nachbarstaaten Württemberg und Hessen die Salinen, und zwar auch staatlich betriebene, gemeindesteuerpflichtig sind, so kann daraus ein Grund, die Salinen auch bei uns der Gemeindebesteuerung zu unterwerfen, deshalb nicht hergeleitet werden, weil die rechtliche Lage der in Betracht kommenden Verhältnisse eine andere ist. Dort besteht kein Salzregal mehr; es ist aufgehoben und auch die Salzgewinnung der Privatindustrie freigegeben worden. Der Salinebetrieb wird daher wie jede andere gewerbliche Unternehmung behandelt.

Was nun die Aenderung der einschlägigen Bestimmungen der dermaligen Gesetzgebung betrifft, so ist das ihr zu Grunde zu legende Prinzip einfach und klar: es bestimmt, daß gewerbliche Unternehmungen des Staates, welche im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben werden, steuerfrei sein sollen, und zwar frei sowohl von den Staats- wie von den Gemeindesteuern. Wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, so ist es klar, daß, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der lediglich dem öffentlichen Interesse dient, derselbe niemals steuerpflichtig sein kann. Zweifel entstehen dann, wenn ein Betrieb nicht ausschließlich nur öffentlichen Zwecken gewidmet ist, sondern wenn damit auch die Absicht der Erzielung eines gewerblichen Gewinns verfolgt wird. Dies trifft, wie Redner zugeben muß, bei unseren Staatsalinen zu. Das Gleiche ist aber auch bei anderen öffentlichen Unternehmungen, z. B. beim Betrieb der Eisenbahnen der Fall; auch dort kommt das Moment des gewerblichen Gewinnes unftreitig mit in Frage. Hier hat man sich in der Praxis der Steuerverwaltung auf den Standpunkt gestellt, daß es darauf ankommt, welcher Zweck als der wesentliche und maßgebende anzusehen ist. Ist die Erfüllung der staatlichen (öffentlichen) Aufgabe von durchschlagender Bedeutung, dann wird der Betrieb überhaupt nicht zur Besteuerung herangezogen; wenn aber die Absicht der Erzielung eines gewerblichen Gewinnes überwiegt, dann wird er wie die gewerbliche Unternehmung eines Privaten der Steuerpflicht unterworfen, auch wenn gewisse öffentliche Interessen dabei betheiligt sind.

Die Gesetzgebung ist aber in Baden noch weiter gegangen, und zwar hinsichtlich der Eisenbahnen, die von Privatunternehmern betrieben werden und sich zweifellos auf die Erzielung wirtschaftlichen Gewinns gerichtete Unternehmungen darstellen. Diese werden trotzdem nicht zu den staatlichen Ertragssteuern (Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer) und den sich daran anschließenden Gemeindeumlagen beigezogen, weil an den Bestand und Betrieb dieser Eisenbahnen ein gewisses öffentliches Interesse sich knüpft. Der erwähnte Grundsatz findet sich nicht nur in Baden, sondern liegt auch der Steuererhebung in dem ganzen übrigen Deutschland zu Grunde; nur Preußen macht eine Ausnahme insofern, als dort auch die Eisenbahnen in gewissem beschränkten Umfang der kommunalen Einkommensbesteuerung unterworfen werden können; von der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer sind sie aber auch in Preußen vollständig befreit.

Wenn man also in Baden dazu gelangen würde, den bisherigen Grundsatz der Steuerbefreiung der im öffentlichen Interesse betriebenen Unternehmungen des Staates zu verlassen, so verliere man damit einen alten und ausdrücklichen Steuergrundsatz, der auch in den andern deutschen Staaten besteht; man käme auch zu dem etwas unerwünschten Ergebnis, daß staatliche, dem öffentlichen Interesse dienende Betriebe wegen des bei ihnen obwaltenden gewerblichen Nebenwerts der Gemeindebesteuerung unterworfen würden, während die rein auf den privatwirtschaftlichen Erwerb gerichteten Privatbahnen wegen der an ihrem Bestand mitbetheiligten öffentlichen Interessen von allen Realsteuern in Staat und Gemeinde befreit blieben. Redner will diese Gesichtspunkte, ohne näher darauf einzugehen, nur andeuten, um zu zeigen, daß es notwendig ist, die Frage des Bezugs der Staatsalinen zu den Gemeindeumlagen nicht für sich allein zu behandeln, sondern im Zusammenhang mit der allgemeinen Frage, ob überhaupt staatliche Betriebe, die der Erfüllung von Staatszwecken oder einem öffentlichen Interesse dienen, zur Gemeindebesteuerung beigezogen werden können, wenn dabei ein gewerbliches Moment mit in's Spiel kommt.

Nicht leicht würde auch die Frage zu beantworten sein, in welchem Maße der Bezug zur Besteuerung erfolgen soll, ob nur zur Grund- und Häusersteuer oder auch zur Gewerbesteuer, ob im vollen oder nur zu einem ermäßigten Betrage. Alles das sind Fragen, zu deren Lösung die künftige Behandlung der Steuerreformfrage bzw. der Einführung der Vermögenssteuer Gelegenheit bieten wird und die alsdann auch in dem hohen Hause eingehend zu erörtern sein werden.

Redner geht sodann zu einem weiteren Gesichtspunkt über, der in dem Kommissionsbericht (Seite 8) berührt ist, wo darauf hingewiesen wird, daß in unseren Grund- und Häusersteuergesetzen und in der Gemeindeordnung in Bezug auf Steuerbefreiungen gewisser Unternehmungen der Grundzug der Gegenseitigkeit in voller Deutlichkeit hervortrete. Damit wollte gesagt werden, daß bei der Grund- und Häusersteuer staatliche Betriebe von der Gemeindebesteuerung befreit bleiben. In der Gewerbesteuererhebung sei, so führe der Kommissions-



berichtet weiter aus, der gleiche Grundsatz nicht durchgeführt worden, indem im Gewerbesteuergesetz zwar der Staat sich Steuerfreiheit gesichert habe dadurch, daß die von ihm im öffentlichen Interesse betriebenen Unternehmungen zur Steuer nicht veranlagt werden und damit auch umlagefrei sind, während eine ähnliche Bestimmung zu Gunsten der gewerblichen Betriebe der Gemeinden sich im Gewerbesteuergesetz nicht findet; daher würden zum Beispiel Gasanstalten der Gemeinden zur Gewerbesteuer herangezogen, obgleich sie zu einem Theile wenigstens öffentlichen Interessen dienen. In dieser Beziehung kann Redner die Ausführungen der Kommission nicht ganz für zutreffend erachten. Der fragliche Grundsatz ist in der Gemeindeordnung und in der Grund- und Häusersteuergesetzgebung nicht ausgesprochen worden. Im Gegentheil, ausgesprochen worden ist nur, daß staatliche Vermögensobjekte, die einem öffentlichen Interesse dienen, von der Staats- und Gemeindebesteuerung befreit sind. Hier ist kein weiterer Unterschied gemacht, sondern sobald dies der Fall ist, tritt Steuerfreiheit ein. In Anwendung auf die Unternehmungen der Gemeinden ergibt sich ein anderes Resultat; hier ist nicht gesagt, daß sie steuerfrei sind, wenn sie öffentlichen Zwecken dienen, sondern es sind ganz genau die Objekte bestimmt, die mit Rücksicht auf ihren Zweck Steuerfreiheit genießen; es sind dies in der Hauptsache die öffentlichen Straßen und Plätze, Kirchhöfe, Rathhäuser, Schulhäuser, Hospitäler und sonstige Gebäude, die Gemeinbezwecken dienen, und zwar solche, die gar keinen Ertrag abwerfen können. Hier sind die Zwecke spezifiziert, die Steuerfreiheit begründen. Demgemäß ist auch in der Praxis immer verfahren worden und daher sind Schlachthäuser, Wasserversorgungsanlagen und dergleichen in das Staatssteuerkataster aufgenommen worden. Was nun den

Bezug der Gasanstalten zu den Staatssteuern betrifft, so glaubt Redner nicht, daß aus diesem Gesichtspunkt etwas für die Heranziehung der Salinen zu den Gemeindeumlagen gefolgert werden könne. Denn der Bezug der beiderlei Betriebe zu den öffentlichen Lasten ist unter ganz verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten. Die Staatssalinen sind bestimmt, öffentlichen Zwecken zu dienen, die Gasanstalten dienen dem Erwerb, den privatwirtschaftlichen und nicht den öffentlichen Interessen der Gemeinden. Es ist zwar richtig, daß die Gemeinden auch ihren eigenen Gasbedarf, z. B. zur Straßenbeleuchtung produzieren, aber insoweit findet auch ein Bezug zur Besteuerung nicht statt. Eine Produktion lediglich für den eigenen Bedarf fällt nicht unter den Begriff der steuerpflichtigen Produktion und unterliegt der Besteuerung nicht. Redner ist also der Meinung, daß auch in der Besteuerung der Gasanstalten ein Grund nicht gefunden werden kann, daß man nun auch die Saline zur Gemeindeumlage heranzieht; die prinzipielle Frage werde indeß, wie bereits erwähnt, anlässlich der Reform unserer Ertragssteuern im ganzen Gegenstand der Berathung sein. Was die weitere Anregung der Kommission anbelangt, es möge der Gemeinde Rappennau auch ohne Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung aus Gründen der Billigkeit ein den Verhältnissen entsprechender jährlicher Beitrag zu den Gemeindeumlagen gewährt werden, so wiederholt Redner, daß die Groß. Regierung dazu bereit ist, um so mehr, als der Staat auch der Gemeinde Dürheim, die bereits im Lauf der 70er Jahre mit einem ähnlichen Anspruch hervorgetreten ist, nun schon seit etwa 20 Jahren einen jährlichen Beitrag leistet. Es ist nicht zu verkennen, daß thatsächlich den Gemeinden gewisse Ausgaben erwachsen, zu denen seitens der Salinen beizutragen gewisse Billigkeitsrücksichten sprechen. Das

Finanzministerium beabsichtigt nicht, sich in dieser Beziehung den Anforderungen der Billigkeit zu entziehen; auch hat die Gemeinde Rappennau nicht zu befürchten, daß der Betrag etwa in dem einen Jahr bewilligt, im nächsten Jahr aber wieder zurückgezogen werden könnte. Wie gegenüber der Gemeinde Dürheim, die einen Zuschuß bereits seit 20 Jahren bezieht, Niemand je gedacht hat, hieran etwas zu ändern, so wird es auch bei der Gemeinde Rappennau sein. Und wie der Gemeinde Rappennau schon früher zu außerordentlichen größeren Aufwendungen, so vor einiger Zeit zu dem Kirchenneubau, einmalige Beiträge geleistet worden sind, so wird, wenn in den nächsten Jahren ein Schulhausneubau nöthig sein wird, die Salinenadministration auch in dieser Hinsicht sich der Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses nicht entziehen. Damit wird, wie Redner glaubt, allen berechtigten Ansprüchen Genüge geleistet werden.

Abg. Gräninger ist von den Erklärungen des Herrn Regierungsvorsetzers befriedigt und bittet, Dürheim in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Rappennau.

Nach einem kurzen Schlusswort des Berichterstatters wird der Antrag der Kommission einstimmig genehmigt. Schluß der Sitzung 5 Uhr.

\* Karlsruhe, 15. Febr. 38. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Mittwoch, den 16. Februar 1898. Vormittags 1/2 10 Uhr:

1. Anzeige neuer Eingaben.  
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großherzoggl. Ministeriums des Innern: Titel XIV, XV und XVI der Ausgaben, und Titel V, VI und VII der Einnahmen. Berichterstatter: Abg. Franke.

Marktpreise der Woche vom 6. Februar bis 13. Februar 1898. (Mitgetheilt vom Groß. Statistischen Landesamt.)

Erhebungsorte	100 Kilogramm					Erhebungsorte	1 Kilogramm																								
	Weizen	Gerste	Roggen	Hafer	Speise		Stroh	Heu	Kartoffeln	Wegweiden	Wegweiden	Wegweiden	Wegweiden	Wegweiden	Wegweiden	Wegweiden	Wegweiden	Wegweiden	Wegweiden	Wegweiden	Wegweiden										
Sitzingen	21.25	—	—	18.10	14. —	Konstanz	6. —	5. —	5. —	120	40	35	28	30	144	136	120	152	140	152	200	80	24	80	50	40	—	320	300	—	—
Konstanz *)	20. —	21. —	15. —	18. —	16. —	Stadach	6. —	4.40	6. —	85	42	36	32	29	140	136	120	140	120	140	210	60	22	80	42	34	—	320	280	280	
Radolfzell	—	—	—	—	—	Ueberlingen	4.40	4. —	—	125	35	30	32	28	136	130	120	128	120	140	190	60	24	80	44	30	350	—	300	—	
Neßkirch	—	20.90	—	—	14.90	Donauwörth	5. —	4. —	5.20	80	40	40	25	30	148	140	120	140	120	150	220	80	22	90	40	30	320	280	250	—	
Pfullendorf	20.98	20.90	15.88	18.14	14.67	Willingen	4.60	4.40	5.20	100	44	—	28	25	140	135	125	140	132	145	190	68	24	90	38	33.20	290	268	250	260	
Stadach	—	20.85	13.60	—	13.30	Baldshut	—	—	—	100	42	36	26	25	128	125	100	140	140	170	70	20	80	40	28	—	340	—	300	—	
Ueberlingen	20.98	20.90	15.20	—	14.91	Breisach *)	7. —	4.80	7. —	80	46	44	26	—	140	128	120	140	140	200	65	24	70	52	28	—	280	260	280	250	
Willingen	—	21.64	—	—	14.60	Ettenheim	7. —	5.60	3. —	100	36	28	25	27	—	120	120	140	—	140	210	60	24	80	56	34	—	—	240	—	
Bombdorf	—	21.60	—	—	—	Freiburg	6.10	—	6.30	75	44	30	26	—	140	132	96	150	140	160	200	65	20	74	44	30	290	240	250	200	
Breisach *)	20. —	21.60	16. —	17. —	15. —	Vörrach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Emmendingen	—	—	—	—	—	Müllheim	6.60	5.50	6. —	75	40	—	26	22	132	120	100	132	140	150	184	60	24	80	44	32	—	—	—	—	
Enningen	—	—	—	—	—	Rehl	5. —	—	4.60	100	44	36	24	30	144	140	130	140	150	140	190	80	18	80	40	32	270	230	230	200	
Ettenheim	21.33	—	—	17.50	15. —	Lahr	6. —	5.50	6. —	90	44	38	26	23	140	128	128	140	100	148	200	70	19	90	44	32	280	220	240	200	
Freiburg	21.74	—	16.28	17. —	15.88	Offenburg	7. —	6. —	7. —	90	44	30	25	26	140	130	120	140	130	140	200	75	18	70	44	34	—	240	220	180	
Offingen	—	—	—	—	—	Baden *)	6. —	—	7. —	80	42	40	28	31	150	140	95	145	150	150	220	80	22	80	44	32	290	250	260	224	
Müllheim	22. —	—	17. —	16.50	15. —	Rastatt *)	5. —	—	6.10	80	44	32	26	30	140	128	100	132	140	140	190	70	20	80	44	34	220	200	—	—	
Schopfheim *)	23. —	22.50	16. —	18. —	15. —	Bruchsal	5.30	4.40	6.60	85	40	30	28	30	140	128	—	140	140	152	210	75	20	80	48	36	240	180	230	180	
Lahr	22. —	—	—	—	15. —	Durlach	4.40	3.60	5. —	80	40	30	27	25	140	132	90	140	132	140	210	70	20	75	46	36	240	200	210	180	
Offenburg	21.25	—	16.35	18.75	15.75	Ettlingen	—	—	—	100	38	24	32	24	136	128	100	140	110	140	220	70	22	65	48	24	—	190	220	170	
Rastatt	20.50	—	15.30	17.50	15. —	Karlsruhe *)	5.60	—	7.60	85	44	36	30	25	144	128	116	144	110	152	220	90	18	80	45	32.60	200	190	200	180	
Bruchsal *)	21.50	20. —	16.60	19.20	15.80	Pforzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durlach	22.20	21.15	15.77	19.78	15.95	Mannheim	5. —	3.50	6.50	120	32	28	23	27	150	140	120	145	150	140	240	60	17	70	50	40	200	160	—	—	
Karlsruhe *)	21.88	21. —	15.50	19.25	15.19	Schwebsingen	5. —	—	6.60	75	40	30	24	26	132	132	—	140	120	140	250	80	20	70	48	—	200	160	200	160	
Mannheim	21.50	21. —	13. —	19. —	14.50	Heidelberg *)	6.20	5. —	6.60	90	44	28	25	28	144	132	—	144	132	152	200	70	18	70	48	—	250	190	—	—	
Mosbach *)	—	—	—	—	—	Mosbach	4.50	4. —	5. —	85	40	30	22	26	—	120	—	—	—	—	140	190	60	20	70	42	34	230	180	200	160
Wertheim *)	—	—	—	—	—	Wertheim *)	—	—	—	110	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Basel *)	19.50	20.50	14.80	15.70	15.40	Schaffhausen	5.60	4.80	4.40	85	50	40	35	30	150	130	105	160	170	150	220	80	16	80	40	33.60	220	205	225	205	

\*) Preise für Getreide- bezw. Futtermittel nach Erhebung bei größeren Geschäften bezw. Händlern, Müllern, Fuhrhaltern und Landwirthen.

**Bürgerliche Rechtsfreite.**

**Rabung.**

618.1. Nr. 7303. Mannheim. Der minderjährige Edmund Friedrich Benz in Mannheim, vertreten durch den Rechtsanwalt Franz Bayer daselbst, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Seiler in Mannheim, klagt gegen den Bierbrauer Edmund Zinsmeister von Schöps, früher in Mannheim, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte die Mutter des klagenden Kindes in der gesetzlich unterfertigten Zeit vom Juni bis November 1896 befallen und auf Grund des Gesetzes vom 21. Februar 1851 einen Erklärungsbeitrag zu leisten habe, mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung eines in vierteljährlichen Raten vorauszahlbaren wöchentlichen Ernährungsbeitrags von 1 M. 50 Pf. vom Tage der Geburt, d. i. 14. März 1897 bis zum vollendetem 14. Lebensjahre des Kindes durch vorläufig vollstreckbaren Urtheil kostenfällig zu verurtheilen. Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß. Amtsgericht zu Mannheim auf Donnerstag den 21. April 1898, Vormittags 9 Uhr, Abtheilung 5 in Zimmer 2. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Mannheim, den 14. Februar 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Mohr.

**Konturze.**

616. Nr. 8078. Mannheim. Ueber das Vermögen der offenen Handels-Gesellschaft unter der Firma Feigl & Cie. in Mannheim wird heute Nachmittags 5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Zum Konkursverwalter ist ernannt: Kaufmann Friedr. Bühler in Mannheim. Konkursforderungen sind bis zum 2. April 1898 bei dem Gerichte anzumelden und werden daher alle diejenigen, welche an die Masse als Konkursgläubiger Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche mit dem dafür verlangten Vorrechte bis zum genannten Termine entweder schriftlich einzureichen oder der Gerichtsschreiberei zu Protokoll zu geben unter Vorlegung der urkundlichen Beweismittel oder einer Abschrift derselben. Zugleich wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines definitiven Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag den 11. März 1898, Vormittags 10 Uhr, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag den 15. April 1898, Vormittags 10 Uhr, vor dem Groß. Amtsgerichte, Abth. III, Termin anberaumt.

**Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 2. April 1898 Anzeige zu machen.**

**Manheim, den 14. Februar 1898. Groß. Amtsgericht III. Der Gerichtsschreiber: Riffel.**

**Vermögensabsonderung.**

612. Nr. 1950. Karlsruhe. Die Ehefrau des Schneiders Leo Legger, Theresie, geborene Luß hier, vertreten durch Rechtsanwält Dr. v. Weill, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern. Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Groß. Amtsgericht daselbst, Zivilkammer I, ist bestimmt auf Dienstag den 29. März 1898, Vormittags 9 Uhr, Dies wird hiermit zur Kenntniznahme der Gläubiger bekannt gemacht. Karlsruhe, den 14. Februar 1898. Gerichtsschreiberei des Großherzoggl. Landgerichts. Schweizer.

**Freiwillige Gerichtsbarkeit.**

**Pandelsregisteramt.** 617. Nr. 7699. Mannheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen: 1. Zu D. 3. 85 Gef. Reg. Band VIII: Firma Wils. Hirsch & Co. in Mannheim: Offene Handels-Gesellschaft. Die Gesellschafter sind: Wilhelm Hirsch, Kaufmann, und Dr. phil. Salomon Luß, beide in Mannheim wohnhaft. Die Gesellschaft hat am 3. Januar 1898 begonnen. 2. Zu D. 3. 640 Firm. Reg. Band IV: Firma Anton Schäfer in Mannheim: Das Geschäft ist von dem bis-

**herigen Firmeninhaber Anton Schäfer auf Adolf Stoffel, Kaufmann in Mannheim, übergegangen, der es unter der bisherigen Firma weiterführt.**

**3. Zu D. 3. 86 Gef. Reg. Band VIII: Firma Hera, Internat. Gesellschaft für Acetylen-Beleuchtung, Abtheilung Mannheim, Landsberger & Co. in Mannheim. Offene Handels-Gesellschaft. Die Gesellschafter sind: Max Landsberger, Moritz Landsberger, Joseph Landsberger und Paul Flachshaar, sämtliche Kaufleute in Mannheim. Die Gesellschaft hat am 15. Januar 1898 begonnen.**

**4. Zu D. 3. 20 Firm. Reg. Band V in Fortsetzung von D. 3. 658 Firm. Reg. Band III: Firma „D. Viebold“ in Mannheim: Das Geschäft ist mit Aktiven und Passiven von der bisherigen Firmeninhaberin, David Viebold Witwe Regine, geb. Oppenheimer, auf deren Sohn Hermann Viebold, Kaufmann in Mannheim, übergegangen, der es unter der bisherigen Firma weiterführt. Die dem Hermann Viebold bisher erteilte Procura ist dadurch erloschen.**

**Der unterm 18. Oktober 1895 zwischen Hermann Viebold und Dina Maier von Ladenburg errichtete Ehevertrag bestimmt, daß jeder Theil von seinem Vermögen 50 M. in die Gütergemeinschaft einwirft und alles übrige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird gemäß R. S. S. 1600 ff.**

**5. Zu D. 3. 27 Gef. Reg. Bd. VIII: Firma „Schulz & Cie.“ in Mannheim: Die Gesellschaft ist aufgelöst; das Geschäft ist mit Aktiven und Passiven von dem Gesellschafter Karl Wienecke übernommen worden, der es unter der bisherigen Firma weiterführt.**

**6. Zu D. 3. 21 Firm. Reg. Bd. V: Firma „Schulz & Cie.“ in Mannheim. Inhaber ist Karl Wienecke, Kaufmann in Mannheim.**

**Mannheim, den 11. Februar 1898. Groß. Amtsgericht III. Mittermaier.**

**6582. Nr. 1474. Offenburg.**

Zu D. 3. 105 des Gesellschaftsregisters: Firma Gebrüder Bollschweiler

**in Offenburg, wurde unterm heutigen eingetragen: Die Gesellschafts-Firma ist nach durchgeführter Liquidation erloschen.**

**Offenburg, den 22. Januar 1898. Groß. bad. Amtsgericht. Pfeifer.**

**Strafgerichts-Verfahren.**

**619.1. Nr. 204. Offenburg.**

Der am 20. Oktober 1859 zu Rammersweiler geborene katholische Kellner Wilhelm Schaub zuletzt in Waltersweiler, wird beschuldigt, als Landwehrmann II. Aufgebots ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch den 6. April 1898, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Offenburg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Kgl. Bezirkskommando zu Offenburg ausgestellte Erklärung verurtheilt werden.

Offenburg, den 8. Januar 1898. G. Veller, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

**620.1. Nr. 1699. Breisach.**

Jacob Adolf Kauder von Grenzach, zuletzt wohnhaft in Dürheim, wird beschuldigt, als Erbschaftsbesitzer ohne Erlaub